

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Röfingen am 13.04.2015 im Sitzungssaal des Rathauses Röfingen.

Herr Erster Bürgermeister Johann Brendle eröffnete um 19.00 Uhr die nichtöffentliche Gemeinderatsitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Auf Nachfrage wurden gegen die Tagesordnung keine Einwände erhoben. Ebenso wurden gegen die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung keine Einwände erhoben. Sie war damit genehmigt.

TAGESORDNUNG

II. Öffentliche Sitzung

5. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Oberfeld“
6. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2015 der Gemeinde Röfingen
7. Erlass von Dienstanweisungen für das Finanz- und Kassenwesen der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang sowie für die Zahlstelle Gebührenkasse im Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro)

II. ÖFFENTLICHE SITZUNG

5. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Oberfeld“

Beherrn aus dem Baugebiet „Am Oberfeld“ beantragen die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachfarbe. Anstelle der im Bebauungsplan festgesetzten roten Dachfarbe soll das Dach anthrazit gestaltet werden.

Beschluss:

Der Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes wird zugestimmt.

11 / 0 Stimmen

Herr 2. Bürgermeister König war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2015 der Gemeinde Röfingen

Die Verwaltung hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2015 im Entwurf den Mitgliedern des Gemeinderates vorgelegt.

Der Gemeinderat hat über die einzelnen Ansätze im Verwaltungshaushalt, der in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.433.155 € abschließt, sowie über den Vermögenshaushalt, der in den Einnahmen und Ausgaben mit 978.000 € festgesetzt ist, beraten.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B werden jeweils mit 315 v.H. und für die Gewerbesteuer ebenfalls mit 315 v.H. beschlossen.

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018 wurden in der vorgelegten Fassung genehmigt.

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht aufgenommen.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 238.000 € festgesetzt.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2015 werden mit den dazugehörigen Bestandteilen und Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen und der vorangegangenen Beratung beschlossen.

12 / 0 Stimmen

7. Erlass von Dienstanweisungen für das Finanz- und Kassenwesen der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang sowie für die Zahlstelle Gebührenkasse im Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro)

Die bestehenden Dienstanweisungen für das Finanz- und Kassenwesen sowie die Dienstanweisung für die Gebührenkasse im Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) stammen aus dem Jahre 1993. Da inzwischen personelle Veränderungen eingetreten sind und die alten Anordnungen auch Regelungen enthalten, die den geltenden Geschäftsordnungen widersprechen, war eine Überarbeitung erforderlich. Auch sind die Beschäftigten erneut zu unterrichten.

Die Dienstanweisungen wurden komplett überarbeitet, um die Kassensicherheit zu gewährleisten.

Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen enthält Regelungen zum Geschäftsgang der Kasse, Regelungen zur Buchführung, zur Anordnung, zu Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie zur Kassenaufsicht und Kassenübergaben. Die Dienstanweisung für die Gebührenkasse im Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) enthält u.a. Regelungen zum Geschäftsgang der Zahlstelle und zur Buchführung.

Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang erlässt auf Grund der Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 56 Abs. 2, Art. 46 Abs. 1 GO, § 86 der Kommunalhaushaltsverordnung der Kameralistik (KommHV-K) die Dienstanweisungen

Nach § 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung ist der Gemeinderat für Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO zuständig. Über § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnungen für die Verbände gilt die Regelung für die Verbände analog. Daher ist die Zustimmung aller fünf Gemeinden, der fünf mitverwaltenden Zweckverbände sowie der Verwaltungsgemeinschaft erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Dienstanweisung vom 16.03.2015 für das Finanz- und Kassenwesen sowie der Dienstanweisung vom 16.03.2015 für die Zahlstelle Gebührenkasse im Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) zu.

12 / 0 Stimmen